

Die zweite Ordnung des Seelsorgebezirks Bad Kreuznach (1998)

Ordnung gemäß Can. 543 § CIC
für den Seelsorgebezirk der Stadt Bad Kreuznach

Präambel

Der Seelsorgebezirk der Stadt Bad Kreuznach im Dekanat/ Pfarrverband Bad Kreuznach umfaßt die Pfarreien St. Nikolaus einschließlich der Kirchengemeinde St. Peter-Winzenheim, Heilig Kreuz, St. Wolfgang und St. Franziskus. Diese Gemeinden verabreden einen gemeinsamen Prozeß der Gemeindeentwicklung im Rahmen der Kooperativen Pastoral des Bistums Trier.

Ordnung gemäß Can. 517 § 1 CIC für die Pfarrer im Seelsorgebezirk der Stadt Bad Kreuznach:

Die Seelsorge für diese Pfarreien hat Herr Bischof Dr. Hermann Josef Spital gemäß Can. 517 § 1 CIC solidarisch den Pfarrern Ulrich Laux, Martin Lörsch und Ludwig Unkelbach übertragen. Zum Moderator des seelsorglichen Wirkens und der Zusammenarbeit hat Herr Bischof Dr. Hermann Josef Spital Herrn Pfarrer Ludwig Unkelbach bestellt.

Dieser nimmt auch die Aufgaben des Vorgesetzten der sonstigen hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiter/-innen und der Ständigen Diakone mit Zivilberuf wahr. Für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Amtshandlungen legen die Pfarrer gemäß Can. 543 § 1 CIC und in Absprache mit den betroffenen Gremien des Seelsorgebezirks sowie den hauptamtlich pastoralen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen folgende

Ordnung

fest.

1. Der Moderator des seelsorglichen Wirkens und der Zusammenarbeit hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Leitung und die Koordination der Pastoral in Seelsorgebezirk der Stadt Bad Kreuznach,
 - b) die Einberufung und die Leitung des Pastoralteams und des Koordinierungsausschusses,
 - c) die Applikation der Messe für das Volk (can. 543 § 2 Nr. 2, can. 534 CIC).
2. Unbeschadet der Zuständigkeit eines jeden Pfarrers für alle Pfarreien nehmen sie ihre Aufgaben vorrangig wie folgt wahr:
 - a) Herr Pfarrer Martin Lörsch in der Pfarrei St. Nikolaus,
 - b) Herr Pfarrer Ulrich Laux in der Pfarrei Heilig Kreuz,
 - c) Herr Pfarrer Ludwig Unkelbach in den Pfarreien St. Franziskus und St. Wolfgang.

Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere die Grunddienste, die Eheassistenten sowie die Erteilung von Dispensen, die dem Pfarrer von Rechts wegen zukommen.

Im Falle einer Verhinderung bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben wird der jeweilige Pfarrer von dem Moderator des seelsorglichen Wirkens und der Zusammenarbeit vertreten.

Bei der Wahrnehmung der sonstigen pfarrlichen und pfarreübergreifenden Aufgaben handeln die Pfarrer in Abstimmung mit dem Moderator des seelsorglichen Wirkens und der Zusammenarbeit bzw. auf dessen Weisung.

Die Leitung der Vermögensverwaltung der Kirchengemeinde erfolgt nach den besonderen Regelungen des Bischöflichen Generalvikars (§ 3 Abs. 1 Buchstabe a des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes).

3. Die Tätigkeit der sonstigen hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Ständigen Diakone mit Zivilberuf, die im Seelsorgebezirk der Stadt Bad Kreuznach eingesetzt sind richtet sich nach den Stellenbeschreibungen.

I. Ordnung für den Koordinierungsausschuß

1. Zur pfarreübergreifenden Seelsorge sowie zur Koordinierung der Anliegen der Pfarreien des Seelsorgebezirkes der Stadt Bad Kreuznach und ihrer Gremien wird ein Koordinierungsausschuß eingerichtet. Der Koordinierungsausschuß hat die Aufgabe der gegenseitigen Information und der Koordination der Pastoral der Gemeinden sowie der gemeinsamen Beschlußfassung, soweit der Beratungsgegenstand den Seelsorgebezirk der Stadt Bad Kreuznach mit allen Gemeinden unmittelbar betrifft.

Ihm gehören an:

- a) je zwei Vertreterinnen oder Vertreter, die von den Pfarrgemeinderäten der Pfarreien des Seelsorgebezirkes der Stadt Bad Kreuznach aus ihrer Mitte für die Dauer der Amtszeit der Pfarrgemeinderäte benannt werden. Im Blick auf die Sondersituation der Pfarrgemeinde St. Nikolaus mit der Kirchengemeinde St. Peter-Winzenheim wird folgende Verabredung getroffen: Solange in St. Peter kein eigener Pfarrgemeinderat existiert, werden von seiten des Pfarrgemeinderats St. Nikolaus je zwei Delegierte entsandt, die jeweils zur Hälfte aus der Seelsorgeeinheit St. Nikolaus und St. Peter stammen.
- b) Die ehrenamtlichen ersten Vorsitzenden der Verwaltungsräte der Kirchengemeinden, die vom Generalvikar für dieses Amt ernannt sind,
- c) die Mitglieder des Pastoralteams,
- d) die in den Pfarreien des Seelsorgebezirks der Stadt Bad Kreuznach tätigen Ständigen Diakone mit Zivilberuf.

Die Einladung und die Leitung des Koordinierungsausschusses obliegen dem Moderator des seelsorglichen Wirkens und der Zusammenarbeit (Nr. 1 b).

Diese Ordnung läßt die Rechte und Pflichten der einzelnen Kirchengemeinden einschließlich ihrer Verwaltungs- und Vertretungsgremien unberührt. Folgendes Verfahren wird miteinander verabredet:

Grundsätzlich sind die Delegierten der einzelnen Gemeinden verpflichtet, ihre entsandten Gremien über die Beratungen im Koordinierungsausschuß regelmäßig zu informieren. Diese Informationspflicht haben auch die Pfarrer und die sonstigen hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiter/-innen. Die Mitglieder der Pfarrgemeinderäte und der Verwaltungsräte haben das Recht zur Einsicht in die Protokolle des Koordinierungsausschusses. Alle wichtigen Beratungsgegenstände, die die Zuständigkeit der einzelnen Kirchengemeinden mit ihren Gremien berühren, sind vor Beschlußfassung innerhalb der Pfarrgemeinderäte bzw. der Verwaltungsräte zu beraten. Themen, die die fundamentalen Rechte einer Kirchengemeinde betreffen, können nur nach dem Konsens-, nicht nach dem Mehrheitsprinzip beschlossen und entschieden werden

Für den Konfliktfall wird eine Schiedsstelle eingerichtet. Sie besteht aus dem Moderator, je einem PGR-Mitglied der fünf Kirchengemeinden, einem Mitglied des Pastoralteams sowie einer externen Persönlichkeit mit pastoraltheologischer/ kirchenrechtlicher Kompetenz, die durch den Koordinierungsausschuß bestätigt werden muß. Diese Person hat die Sitzungsleitung bei den Zusammenkünften der Schiedsstelle inne. Wenn auch mit Hilfe der Vermittlung der Schiedsstelle keine Einigung des Konflikts zustande kommt, ist der bischöfliche Generalvikar zu benachrichtigen.

Unberührt bleiben weiterhin die Rechte und Pflichten der Pfarreien des Seelsorgebezirks der Stadt Bad Kreuznach, die sich aus ihrer Zugehörigkeit zum Dekanat/ Pfarrverband Bad Kreuznach ergeben.

II. Ordnung für das Pastoralteam

Die Pfarrer und die sonstigen hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiter/-innen bilden das Pastoralteam.

Das Pastoralteam hat die Funktion einer Fachkonferenz. Ihr kommt die Aufgabe zu, die gemeinsamen Verabredungen umzusetzen, die pastoralen Handlungsfelder zu beraten, zu koordinieren und umzusetzen.

In möglichst regelmäßigen Abständen finden Besprechungen des Pastoralteams statt. Die Einladung und Leitung obliegen dem Moderator des seelsorglichen Wirkens und der Zusammenarbeit (Nr. 1 b).

III. Das Abstimmungsverfahren im Seelsorgebezirk der Stadt Bad Kreuznach

Der Inhalt dieser Ordnung, die auf der Ordnung vom 21. Februar 1996 beruht und diese fortschreibt, wurde im Laufe des Jahres 1997 mit dem Koordinierungsausschuß, in den Pfarrgemeinderäten und Verwaltungsräten der Kirchengemeinden des Seelsorgebezirks der Stadt Bad Kreuznach besprochen.

Diese Ordnung tritt am 1. März 1998 in Kraft und gilt für die Dauer von 2 Jahren.

Bad Kreuznach, 07.02.1999

Unterschriften:

(es folgen die Unterschriften der Pfarrer, des Pastoralteams und der PGR-Vorsitzenden)

Die vorstehende Ordnung habe ich zur Kenntnis genommen. Mit ihrem Inhalt bin ich einverstanden.

Trier, den 14. Juni 1999

Dr. Hermann Josef Spital
Bischof von Trier

Anmerkungen:

Fast ein Jahr nach Ablauf der ersten Ordnung, die auf ein Jahr befristet gewesen ist, wurde diese Ordnung von den Verantwortlichen des Seelsorgebezirks Bad Kreuznach unterzeichnet und anschließend von Bischof Dr. Hermann Josef Spital bestätigt. Dieser Beratungszeitraum war nötig, um die erste Ordnung, in der die Kooperation der Priester geregelt war, zu reflektieren und diese in eine Ordnung für den Seelsorgebezirk zu überführen.

Diese Ordnung hat über das Jahr 2000 hinweg ihre Gültigkeit behalten und wurde seither nicht mehr korrigiert.